

Betriebshaftpflichtversicherung der WK – Wien betreffend die Landesinnung der Friseure

Besondere Vereinbarung H999

Polizze 2138/000194-7

Versicherungsumfang:

Versichert sind sämtliche bei der Innung angemeldeten Friseurbetriebe und -betriebsstätten. Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der AHVB auf die den versicherten Mitgliedern obliegende gesetzliche Haftpflicht aus dem Betriebe des Friseur- und Perückenmacher-Gewerbes.

Obligatorische Versicherung für alle Mitglieder des VN

Pauschalversicherungssumme:

EUR: 2.000.000.- (einfaches Aggregate Limit)

Bedingungen:

AHVB / EHVB 2004
USKV gem. H532

Laufzeit:

01.01.2013 bis 01.01.2023

Örtlicher Geltungsbereich:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3,Pkt.1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und

Fassung 01.01.2013
2138/000194-7

Page 1

ausländische Recht. Es gilt Art.13 AHVB. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen.

2. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt.4 EHVB auch für den Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.

Allmählichkeitsschäden:

Abweichend von Art. 7, Pkt. 11 AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit mitversichert

Verwahrungsschäden:

die Haftpflicht aus der Beschädigung von zur Bearbeitung entgegengenommenen Perücken ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB versichert, auch wenn der Schaden bei oder infolge einer Beförderung eintritt; Schäden bei oder infolge einer unmittelbaren Bearbeitung bleiben jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verlust /Abhandenkommen:

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung oder dem Verlust und Abhandenkommen der von Benützern der Einrichtungen oder Anlagen des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen.
2. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Paragraph 6 Vers.-VG - verpflichtet
 - 2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den Paragraphen 970 oder 970a ABGB beruht.

Fassung 01.01.2013
2138/000194-7

Page 2

4. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis EUR 1000.- geleistet.

Kundengarderobe:

die Haftpflicht wegen Beschädigung oder Verlust bzw. Abhandenkommen - auch Verwechslung - von Kundengarderobe gilt als mitversichert

Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen vom Versicherungsschutz umfasst, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen diese Sachen in Verwahrung - sei es auch Verwahrung als Nebenverpflichtung - genommen hatten.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 gilt nicht für Kraft- und Luftfahrzeuge.
3. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme bis zu einem Sublimit von EUR 10.000.- geleistet.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall fix: EUR 100,-

Cross liability:

Art. 7, Punkte 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen. Dies gilt nicht für reine Vermögensschäden, für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht und für Mietsachschäden.

Haftpflicht Haus- und Grundbesitz:

Sofern der versicherte Betrieb im Wohnhaus des Betriebsinhabers (bzw. auch Gesellschafters einer GmbH) betrieben wird, gilt die Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz für das gesamte Gebäude als mitversichert. Bei Einzelfirmen gilt der ausschließlich privaten Wohnzwecken dienende Haus- und Grundbesitz in

Fassung 01.01.2013
2138/000194-7

Page 3

Österreich auch dann mitversichert, wenn der versicherte Betrieb nicht im selben Gebäude untergebracht ist. Die Deckung gemäß Punkt 5 gilt subsidiär, anderweitige Versicherungen gehen dieser Deckung voran.

Privathaftpflicht anlässlich von Dienstreisen:

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen (gilt nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht)

Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des VN und der versicherten Unternehmen aus ihrer Eigenschaft als Veranstalter sowie das gesetzliche Haftungsrisiko des VN bzw. der versicherten Unternehmen und ihrer Mitarbeiter aus der Teilnahme an Veranstaltungen in Ausübung des Friseurberufs (z.B. Wettbewerbe, Schaufrisieren, etc.) - dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär und innerhalb Europas (siehe H500)

Mietsachschiäden:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, Grundstücken, Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Räumlichkeiten, wie auch am Zelt bzw. am Inventar, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Insofern sind die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 10 AHVB nicht anzuwenden. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, gehen diese vor. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10.000.- bei zweifachem Aggregate Limit und einem Selbstbehalt von fix EUR 700.- je Versicherungsfall.

Fassung 01.01.2013
2138/000194-7

Page 4